

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum freien Personenverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Parlament über die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 9. Juli 1992²⁾ zur Vollendung des Binnenmarktes und vom 19. November 1992³⁾ zur Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft und zum freien Personenverkehr innerhalb der Gemeinschaft,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Dezember 1992⁴⁾ zum Siebten Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuchs zur Vollendung des Binnenmarktes,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992,
- A. in der Erwägung, daß in Artikel 3 Buchstabe c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Grundsatz der „Beseitigung der Hindernisse für den freien Verkehr“, insbesondere den Personenverkehr, festgelegt ist,
- B. in der Erwägung, daß in Artikel 7 des EWG-Vertrags unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten wird,
- C. in der Erwägung, daß Artikel 8a vorsieht, daß ab dem 31. Dezember 1992 ein Raum ohne Binnengrenzen geschaffen wird, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist,

¹⁾ SEK (92) 0877.

²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 21. September 1992, S. 172.

³⁾ Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.

⁴⁾ Teil II Punkt 5 a des Protokolls dieses Datums.

- D. in der Erwägung, daß in der Gemeinschaft über acht Millionen Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten ansässig sind, die in fast allen Mitgliedstaaten ein Visum benötigen, für eine einfache Reise von einem Mitgliedstaat in einen anderen langwierige Formalitäten erfüllen und persönliche Angaben, beispielsweise über ihr Einkommen im letzten halben Jahr usw., machen müssen,
- E. in der Erwägung, daß einerseits nach Aussage der Kommission bei den Bürgern der Mitgliedstaaten und bei Bürgern von Drittstaaten weiterhin auf den Flughäfen und an den Binnengrenzen der Gemeinschaft zahlreiche Kontrollen durchgeführt werden und daß diese Praxis wahrscheinlich auch im Jahr 1993 fortgesetzt wird, und daß andererseits eine Reihe von Überprüfungen an bestimmten Grenzpunkten innerhalb der Gemeinschaft, nämlich an Straßen-, Eisenbahn- oder Seeverkehrsknotenpunkten, beibehalten werden sollten,
- F. in der Erwägung, daß sich Rat und Kommission zwar der Notwendigkeit bewußt sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gemäß Artikel 8a des EWG-Vertrags den freien Personenverkehr zu gewährleisten (vgl. Weißbuch der Kommission, Palma-Dokument, verschiedene Entschlüsse des EP), die tatsächlich getroffenen Maßnahmen diesem Ziel jedoch bei weitem nicht gerecht werden,
- G. in der Erwägung, daß der Grundsatz der Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft für jeden Bürger der Gemeinschaft, aber auch für die Staatsangehörigen von Drittstaaten, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässig sind, gelten muß –
1. fordert die Kommission auf, ihre Befugnisse gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags zu nutzen, um politische und gesetzliche Maßnahmen zu treffen, die gemäß Artikeln 8a, 100 und 235 des EWG-Vertrags umfassende Freizügigkeit in der Gemeinschaft gestatten;
 2. fordert die Kommission auf, das Parlament und seinen Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten bis zum 2. April 1993 über die bereits getroffenen bzw. beabsichtigten Maßnahmen zur umfassenden Verwirklichung der Freizügigkeit in der Gemeinschaft zu unterrichten und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nachzuweisen;
 3. fordert die Kommission ferner auf, sich einen Überblick über den Stand der Dinge in den zwölf Mitgliedstaaten zu verschaffen und dem Parlament und seinem Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten bis zum 2. April 1993 darüber Bericht zu erstatten;
 4. fordert den Rat auf, bis zum 2. April 1993 Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft zu ergreifen und diese gegenüber dem Parlament und seinem Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten zu begründen;
 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 5 des EWG-Vertrags nachzukommen, d. h. alle allge-

meinen oder spezifischen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihre sich aus dem Vertrag oder aus Rechtsakten der Gemeinschaftsinstitutionen ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden;

6. erklärt, daß es, insbesondere im Rahmen von Artikel 175 des EWG-Vertrags, alle ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen ergreifen wird, um den freien Personenverkehr in der Gemeinschaft zu verwirklichen und sicherzustellen, daß die sich eindeutig aus Artikel 8a ergebenden Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt werden, falls es die Ausführungen der Kommission und des Rates im April 1993 für unbefriedigend hält;
7. beauftragt seinen Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Recht und Bürgerrechte die Vorbereitungsarbeiten mit Blick auf die Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 175 Abs. 1 und 2 des EWG-Vertrags aufzunehmen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

